



Jens Runkel
Steuerberater
im ETL ADVISION-Ver-
bund aus Gladenbach,
spezialisiert auf die
Beratung von
Zahnärzten

PRAXISVERÄUSSERUNG KANN ZUR STEUERFALLE WERDEN

VERÄUSSERT EIN ZAHNARZT SEINE PRAXIS, ENTSTEHT MEIST EIN GEWINN, DER ZU VERSTEUERN IST. VERÄUSSERUNGSGEWINNE WERDEN JEDOCH STEUERLICH BEGÜNSTIGT. AN DIE UMSATZSTEUER WIRD DAGEGEN BEI DER VERÄUSSERUNG EINER ZAHNÄRZTLICHEN PRAXIS MEIST NICHT GEDACHT. DOCH AUCH HIER KANN UMSATZSTEUER ANFALLEN.

Text Steuerberater Jens Runkel

GERINGERE STEUERBELASTUNG DURCH FREIBETRAG UND ERMÄSSIGTEN STEUERSATZ

Veräußerungsgewinne können durch einen Freibetrag in Höhe von maximal 45.000 Euro und einen ermäßigten Steuersatz begünstigt werden. Voraussetzung ist, dass der Zahnarzt das 55. Lebensjahr im Zeitpunkt der Praxisveräußerung vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Die Begünstigung wird nur einmal gewährt.

Der nach Abzug des Freibetrages verbleibende Veräußerungsgewinn, maximal 5 Millionen Euro, wird nur mit 56 Prozent des durchschnittlichen persönlichen Steuersatzes besteuert, mindestens mit 14 Prozent. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird der Veräußerungsgewinn nach der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt besteuert. Die steuerliche Entlastung ist dabei aber meist nur sehr gering.

STEUERBEGÜNSTIGUNG NUR BEI PRAXISVERKAUF IM GANZEN

Doch es gibt noch eine weitere Klippe: Veräußerungsgewinne werden steuerlich nur begünstigt, wenn die gesamte Zahnarztpraxis veräußert wird. Dafür müssen die wesentlichen Grundlagen der selbständigen Tätigkeit insgesamt auf den Erwerber übergehen. Dies sind die körperlichen sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter, insbesondere Praxisausstattung und der Patientenstamm.

Nur wenn Letztere mit übertragen werden, liegt eine Veräußerung der gesamten Praxis vor. Zudem muss der Zahnarzt seine ärztliche Tätigkeit beenden. Nebentätigkeiten, wie zum Beispiel als Referent oder Gutachter, sind unschädlich. Der Zahnarzt darf auch in einer Überleitungsphase von bis zu sechs Monaten oder unbefristet als Angestellter in der Praxis mitarbeiten und kann sogar noch einen Teil seiner Patienten zurückbehalten.

Dies ist aber nur unschädlich, wenn auf diese Patienten in den letzten drei Jahren weniger als 10 Prozent

der gesamten Einnahmen entfallen sind. Gewinnt der Zahnarzt jedoch neue Patienten hinzu, ist die Steuerbegünstigung immer passé. Der Veräußerungsgewinn wird dann wie die jährlichen Praxisgewinne versteuert.

PRAXISVERÄUSSERUNG IM GANZEN IST UMSATZSTEUERFREI

Wird die gesamte Zahnarztpraxis mit ihrer kompletten Praxiseinrichtung und dem Patientenstamm veräußert, fällt auch keine Umsatzsteuer an. Eine solch steuerbegünstigte Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt auch vor, wenn ein gesondert geführter Teil der Praxis – ein Teilbetrieb – veräußert wird.

Der vertragszahnärztliche oder der privat Zahnärztliche Teil einer Zahnarztpraxis sind allerdings regelmäßig keine Teilpraxen. Überörtlich tätige Zweigpraxen können dagegen als Teilpraxen umsatzsteuerfrei veräußert werden, wenn sie mit eigenem Personal ausgestattet sind und einen eigenen Patientenkreis haben. Auch die Einbringung einer Einzelpraxis in eine zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft oder der Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis ist umsatzsteuerfrei.

Anders verhält es sich jedoch, wenn ein Zahnarzt nur seine kassenärztliche Praxis veräußert oder beispielsweise auf ein Medizinisches Versorgungszentrum überträgt und seine Privatpraxis mit seinem bisherigen Patientenstamm, Personal und Teilen der Praxisausstattung weiterführt. In diesem Fall fällt in der Regel Umsatzsteuer an.

PRAXISVERÄUSSERUNG IN RATEN IST UMSATZSTEUERPFLICHTIG

Wird nicht die gesamte Zahnarztpraxis veräußert und als solche vom Käufer fortgeführt, sondern nur einzelne Wirtschaftsgüter, wie der Patientenstamm oder ein Behandlungszimmer mit seiner kompletten Ausstattung, dann muss für jeden einzelnen

Veräußerungsvorgang geprüft werden, ob Umsatzsteuer anfällt.

Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist die Veräußerung des isolierten Patientenstammes oder einzelner immaterieller Wirtschaftsgüter, wie der Verkauf spezieller zahnärztlicher Software. 19 Prozent Umsatzsteuer sind zu zahlen. Da der Patientenstamm den wesentlichsten Teil des Praxiswertes ausmacht, kann es teuer werden, wenn der Patientenstamm zurückbehalten und erst später veräußert wird. Die Veräußerung von Praxisinventar kann dagegen umsatzsteuerfrei sein.

Bei der Veräußerung von einzelnen medizinischen Geräten oder Praxisinventar fällt allerdings nur dann keine Umsatzsteuer an, wenn der Zahnarzt diese nahezu ausschließlich für seine umsatzsteuerfreien heilberuflichen Tätigkeiten verwendet hat. Aus Vereinfachungsgründen wird die Steuerbefreiung auch gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter in geringfügigem Umfang für steuerpflichtige Umsätze verwendet wurden. Zulässig ist ein Umsatzanteil von maximal 5 Prozent.

Zahnärzte erbringen regelmäßig auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen, insbesondere mit der professionellen Zahnreinigung, mit Bleaching, mit kosmetischen Leistungen oder der Veräußerung von Zahnpflegemitteln. Wird beispielsweise ein Zahnarztstuhl veräußert, der für professionelle Zahnreinigung oder Bleaching verwendet wurde, muss auf den Erlös regelmäßig Umsatzsteuer gezahlt werden.

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG VERMEIDET UMSATZSTEUERBELASTUNG

Auch wenn die Veräußerung des isolierten Patientenstammes oder einzelner Wirtschaftsgüter umsatz-

steuerpflichtig sind, muss nicht in jedem Fall Umsatzsteuer gezahlt werden: Wer unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung fällt, braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Auch Zahnärzte können von der Kleinunternehmerregelung profitieren, wenn ihre steuerpflichtigen Umsätze im Vorjahr 17.500 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden. Beide Grenzen sind einzuhalten. Die umsatzsteuerbefreiten zahnärztlichen Heilbehandlungsleistungen sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen.

Zahnärzte können jedoch die Umsatzgrenze von 17.500 Euro schnell erreichen, da auch andere Umsätze außerhalb der Zahnarztpraxis mit berücksichtigt werden müssen. Vermietet der Zahnarzt beispielsweise eine ihm gehörende Ferienwohnung, müssen auch die Mieteinnahmen mit eingerechnet werden. Wer sich für die Kleinunternehmerregelung entscheidet, sollte jedoch auch beachten, dass dann keine Vorsteuer abziehbar ist.

TIPP

Planen Sie die Veräußerung von Praxen, Praxisteilen oder Wirtschaftsgütern sorgfältig. Um unerwünschte steuerliche Folgen zu vermeiden, sollten Sie rechtzeitig fachkundigen Rat einholen. Sprechen Sie uns an! Wir unterstützen und beraten Sie gern. *DB*

KONTAKT

ETL ADVISA Gladenbach

—

TELEFON 06462 / 917245

—

E-MAIL info@advisa-gladenbach.de

INTERNETADRESSE www.advisa-gladenbach.de

Anzeige

ValiDoc® – AUF SICHERHEIT SETZEN

Das hawo **ValiDoc**® ist das neue Gespann aus preisgekröntem Siegelgerät **ValiPak**®¹, dem neuen **ValiPrint**®-Etikettendrucker und Barcode-scanner. Es definiert einen neuen Standard in der Instrumentenverpackung und ist die Antwort auf die aktuelle RKI-Empfehlung² und das neue Patientenrechtegesetz.

Mehr Informationen zum neuen hawo **ValiDoc**® erfahren Sie unter www.hawo.com/validoc. Oder einfach QR-Code scannen.

¹ kompatibel ab Version 2.0

² „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ Gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (Bundesgesundheitsblatt 2012 · 55:1244–1310)



hawo
www.hawo.com